

BVGer E-3009/2019 vom 5. Juli 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-07-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3009_2019

FR: TAF E-3009/2019 du 5 juillet 2019

IT: TAF E-3009/2019 del 5 luglio 2019

Regeste

Asyl und Wegweisung (verkürzte Beschwerdefrist)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.4

Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich begründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, ist das Rechtsmittel des Beschwerdeführers als offensichtlich begründet zu qualifizieren. Das Urteil ist unter diesen Umständen nur summarisch zu begründen. Auf die Durchführung eines Schriftenwechsels

wird verzichtet (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Entgegen der Auffassung der Vorinstanz gelangt das Gericht nach Durchsicht der Akten zum Schluss, dass die vom Beschwerdeführer geschilderte Entführung im Februar 2019 als glaubhaft zu qualifizieren ist. Die in der angefochtenen Verfügung gerügten Widersprüche in seinen Schilderungen sind bestenfalls marginal und betreffen nebensächliche Punkte seiner Vorbringen. Seine Aussagen zu diesem Ereignis sind vielmehr in den wesentlichen Punkten durchwegs übereinstimmend sowie von zu erwartender Substanziertheit, und sie enthalten weitere Realkennzeichen. Zudem erscheinen diese Vorbringen - insbesondere die Aufforderung zur Spitzeltätigkeit vor dem Hintergrund der aktuellen Situation in der Türkei, sowie des vom Beschwerdeführer plausibel dargelegten Engagements für die HDP und des Profils seines familiären Umfeldes als plausibel und realistisch. Darüber hinaus ist auch das beschriebene Verhalten des Beschwerdeführers und seiner Angehörigen nach dem gewaltsamen Übergriff als durchaus nachvollziehbar zu bezeichnen. Zu berücksichtigen ist ferner, dass die in den vom Beschwerdeführer eingereichten Arztberichten vom (...) Februar 2019 erwähnten Verletzungen mit dem von ihm geschilderten Vorfall im Einklang stehen und diese Dokumente damit als Indiz für die Glaubhaftigkeit dieses Vorbringens zu bewerten sind. Dasselbe gilt auch für den Kurzaustrittsbericht vom 3. April 2019, in welchem beim Beschwerdeführer typische Symptome einer Posttraumatischen Belastungsstörung diagnostiziert wurden. Im Kurzbericht vom 9. April 2019 ist unter Diagnose unter anderem aufgeführt: "Posttraumatische Belastungsstörung [...] St.n. Misshandlung (fraglich Folter) [...] Flashbackerleben, Vermeidung und Misstrauen in Bezug auf soziale Kontakte, Hypervigilanz, Schlafstörungen".

E. 5.2

Demnach ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer glaubhaft dargelegt hat, aufgrund seines Engagements für die HDP und seinem politischen familiären Hintergrund - und damit aus einem gemäss Art. 3 Abs. 1 AsylG relevanten Motiv - festgehalten, verhört und misshandelt wurde. Die Intensität dieser Verfolgungshandlungen ist in Anbetracht der vom Beschwerdeführer erlittenen Misshandlungen und des psychischen Drucks, welcher

bei ihm gemäss Akten zu bis zum heutigen Zeitpunkt andauernden gesundheitlichen Problemen führte, als hinreichend im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG zu qualifizieren, auch wenn der Übergriff nur einige Stunden dauerte. Auch wenn die Identität der Urheber dieses Übergriffs nicht zweifelsfrei feststeht, sprechen die gesamten Umstände angesichts der aktuellen Verhältnisse im Heimatlande des Beschwerdeführers nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts klarerweise dafür, dass es sich bei diesen um Angehörige der Sicherheitskräfte handelte oder sie in deren Auftrag handelten. Der Argumentation in der angefochtenen Verfügung, wonach der Beschwerdeführer die heimatlichen Behörden hätte um Schutz ersuchen können, kann damit nicht gefolgt werden.

E. 5.3

Nach dem Gesagten ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer durch den genannten Vorfall ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG erlitten hat, welche als asylrechtlich relevante Verfolgung zu qualifizieren sind.

E. 5.4.1

Praxisgemäss besteht die Regelvermutung, dass von erlittener, mit der Ausreise in Kausalzusammenhang stehender Vorverfolgung ohne weiteres auf das Bestehen einer begründeten Furcht vor weiterer, zukünftiger Verfolgung zu schliessen ist (vgl. BVGE 2009/51 E. 4.2.5 mit weiteren Hinweisen; Walter Kälin, Grundriss des Asylverfahrens, Basel/ Frankfurt a. M. 1990, S. 126 ff.). Dabei ist auch zu beachten, dass eine Person, die bereits einmal staatlichen Verfolgungen ausgesetzt war, objektive Gründe für eine ausgeprägtere (subjektive) Furcht hat als jemand, der erstmals in Kontakt mit staatlichen Sicherheitskräften kommt (vgl. BVGE 2014/27 E. 6.1, 2013/11 E. 5.1, BVGE 2010/57 E. 2, je mit weiteren Hinweisen).

E. 5.4.2

Vorliegend besteht kein Grund, von dieser Regelvermutung abzuweichen. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich die Verfolgungssituation des Beschwerdeführers, wie sie sich im Zeitpunkt seiner Ausreise präsentierte, ernsthaft und dauerhaft in dem Sinne verbessert hat, dass er im heutigen Zeitpunkt nicht mehr mit Verfolgungsmassnahmen zu rechnen hätte.

E. 5.5

Nachdem bereits aufgrund des genannten Übergriffs auf den Beschwerdeführer im Februar 2019 auf eine begründete Verfolgungsfurcht im Sinne von Art. 3 AsylG zu schliessen ist, kann die Frage der Glaubhaftigkeit sowie der asylrechtlichen Relevanz des geltend gemachten Ausschlusses des Beschwerdeführers von seinem Ausbildungsgang letztlich offenbleiben, ebenso wie die Frage des Bestehens einer begründeten Furcht vor Reflexverfolgung wegen seines familiären Hintergrundes.

E. 5.6

Nach dem Gesagten sowie unter Berücksichtigung der dem Beschwerdeführer aufgrund der bereits erlittenen Verfolgung zuzubilligenden erhöhten subjektiven Verfolgungsfurcht ist festzustellen, dass er die Voraussetzungen für die Zuerkennung der originären Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG erfüllt. Da den Akten keine Anhaltspunkte für ein Vorliegen von Ausschlussgründen im Sinne von Art. 53 AsylG bestehen, ist dem Beschwerdeführer in der Schweiz Asyl zu gewähren (vgl. Art. 49 AsylG). Der Antrag auf Einräumung einer Frist zur Einreichung weiterer Beweismittel erweist sich

damit als gegenstandslos.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinn von Art. 65 Abs. 1 VwVG sowie um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses werden damit ebenfalls gegenstandslos.

E. 7

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist sodann angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Seine Rechtsvertreterin hat keine Kostennote zu den Akten gereicht, weshalb der notwendige Vertretungsaufwand von Amtes wegen aufgrund der Akten festzusetzen ist (Art. 14 Abs. 2 Satz 2 VGKE). Die Parteientschädigung ist (unter Berücksichtigung der massgebenden Bemessungsfaktoren, vgl. Art. 9-13 VGKE) auf insgesamt Fr. 500.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteueranteil) festzusetzen. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Verbeiständung im Sinne von Art. 102m AsylG wird damit ebenfalls gegenstandslos. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.